

Offenlegung

Betrifft Naheverhältnis zwischen Mitarbeitern bzw. Organmitgliedern und deren Verwandten hinsichtlich Aufträge an Unternehmen.

Es werden sämtliche Naheverhältnisse von Organmitgliedern, Mitarbeitern sowie deren Verwandten zu Auftragnehmern der NPO im Spendenbereich offengelegt.

Bei Aufträgen an Unternehmen in einem Naheverhältnis wird darauf geachtet, dass nicht persönliche Bereicherung des Auftragnehmers, sondern ganz im Gegenteil ein finanzieller Vorteil für den Verein Kinderhilfswerk, gegeben ist.

Im Fundraisingbereich gibt es keine Naheverhältnisse.

Unser Kassier Herr Flügl, hat uns einmal Werberstände zum Selbstkostenpreis hergestellt.

Sowie Fotoagentur Begsteiger; Michaela Begsteiger ist eine entfernte Verwandte des Geschäftsführers, deshalb bekommen wir Fotos für die Homepage und die Vereinszeitung kostenlos. Nur Fotos für öffentliche Aussendungen werden verrechnet. Dies allerdings zu einem Preis, weit unter dem üblichen Marktwert (40€ pro Bild, Auflage und Medium egal, Nutzungsdauer von 5 Jahren).

Herr Peter Begsteiger, momentan Obmann und Geschäftsführer, vermietet seine Liegenschaft (Adresse der Verwaltungsstelle) weit unter dem marktüblichen Mietzins an das Kinderhilfswerks.

Herr Kolberger Andreas, momentan Schriftführer, veranstaltet erlebnispädagogische Kinderlager, welche am freien Markt ebenfalls nicht günstiger zu finden sind.

Somit ist bei allen oben angeführten Fällen gewährleistet, dass kein Bereicherungsgedanke von Privatpersonen oder Unternehmen vorliegt, sondern ein Vorteil für den Verein erwächst.

Außer den hier genannten Naheverhältnissen gibt es keine weiteren, sollten sich in der Zukunft aus wirtschaftlichen Interessen im Sinne des Vereins weitere Naheverhältnisse ergeben, werden diese umgehend offengelegt.

Geschäftsordnung

Der Verein Kinderhilfswerk ist ein gemeinnütziger und unabhängiger Verein. Die Finanzierung erfolgt durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Die Anwerbung neuer Förderer erfolgt über Freie Dienstnehmer, Angestellte und selbstständig Gewerbetreibende.

Der Vorstand des Vereins setzt sich aus Obmann, Kassier und Schriftführer zusammen.

Der Vorstand bestellt alle 2 Jahre einen Geschäftsführer, der mit der Leitung des Vereins betraut wird.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie die Regelungen bezüglich der Einberufung und Abwicklung der Generalversammlung werden in den Vereinsstatuten ausführlich definiert.

Eröffnungen neuer Bankkonten und Wertpapierdepots dürfen ausschließlich vom Geschäftsführer und vom Vorstand vorgenommen werden.

Zeichnungsberechtigt bei sämtlichen Vereinskonten sind der Geschäftsführer sowie der Buchhalter, beim Konto Nr. 310716579 (VKB) außerdem die Leitung der Beratungsstelle.

Über weitere Erteilungen von Zeichnungsberechtigungen entscheidet der Geschäftsführer.

Die Abholung der Kontoauszüge erfolgt durch den Geschäftsführer, Buchhalter oder Zivildienstler.

Ab 1.1.2007 darf der Geschäftsführer über außerordentliche Investitionen und Instandhaltungen sowie Kreditaufnahmen, die das Ausmaß von 5.000,- Euro übersteigen, nicht mehr alleine entscheiden. Er benötigt in diesem Fall die Unterschrift mindestens eines weiteren Vorstandsmitglieds.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Kosten die im Zusammenhang mit der Vereinszeitung sowie bereits genehmigten fortlaufenden Fundraisingaktionen auftreten.

Bei Anschaffungen die den Wert von 1.500,- Euro überschreiten, werden Kostenvoranschläge bzw. verschiedene Angebote eingeholt. Generell verpflichtet sich der Verein nach den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu handeln.

Eingehende Rechnungen sowie Kontoauszüge werden sowohl vom Sekretariat als auch von der Buchhaltung kontrolliert.

Überweisungen werden nach dem Vier-Augen-Prinzip von der Geschäftsführung und der Buchhaltung durchgeführt. Ist eine dieser Parteien verhindert, wird diese Aufgabe von der Lohnverrechnung übernommen.

Personalentscheidungen (Einstellungen, Kündigungen, Entlassungen etc.) trifft ausschließlich der Geschäftsführer, im therapeutischen Bereich erst nach Rücksprache mit der fachlichen Leitung bzw. der Leitung der jeweiligen

Beratungsstelle. Jeder neuer Mitarbeiter erhält bei Beginn seiner Tätigkeit einen vom Geschäftsführer unterzeichneten Vertrag, in dem seine Rechte und Pflichten sowie Arbeitszeit, Entlohnung und Aufwandsentschädigungen geregelt sind.

Die Mitarbeiter verpflichten sich, dass sie sich in keiner familiären, wirtschaftlichen oder persönlichen Situation befinden, welche sich mit der Tätigkeit im Verein nicht vereinbaren lässt.

Die Berechnung der Gehälter orientiert sich am Landesschema bzw. ab 2009 wird der BAGS (Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe) Kollektivvertrag herangezogen. An ehrenamtliche Mitarbeiter wird lediglich eine angemessene Aufwandsentschädigung bezahlt.

Bei Vorschüssen bis zu einer Höhe von 7.000,- Euro die an Mitarbeiter ausbezahlt werden, werden keine Zinsen verrechnet.

Der Jahresabschluss muss bis spätestens Ende Mai des Folgejahres erstellt werden.

Beim Jahresbericht ist die Buchhaltung für den finanziellen Teil und die fachliche Leitung bzw. die Leitung der Beratungsstelle für den ideellen Teil zuständig.

Budgets bzw. Vorscheurechnungen werden von der Buchführung erstellt und von der Geschäftsführung abgezeichnet. Regelmäßige Budget-Ist Vergleiche werden von der Buchführung durchgeführt. Abweichungen müssen der Geschäftsführung mitgeteilt werden.

Bezüglich Kollisionsregel gilt folgende Richtlinie: Bei Aufträgen mit einem Naheverhältnis zwischen Mitarbeitern bzw. Organmitgliedern und deren Verwandten an Unternehmen wird darauf geachtet, dass nicht persönliche Bereicherung des Auftragsnehmers, sondern ganz im Gegenteil ein finanzieller Vorteil für den Verein Kinderhilfswerk gegeben ist. Sämtliche Aufträge an Unternehmen oder Privatpersonen in einem Naheverhältnis müssen vom Vorstand geprüft und genehmigt werden, sowie in einer eigenen Offenlegung, welche auf der Homepage des Vereins ersichtlich sein muss, veröffentlicht werden.

Die Selbstdarstellung des Vereines erfolgt über die Homepage sowie in einem regelmäßig erscheinenden Vereinsmagazin. Die jeweiligen Berichte von Psychologen, Therapeuten etc. werden erst nach Absprache mit der fachlichen Leitung bzw. der Geschäftsführung veröffentlicht.

Richtlinien für die Gebarung

Ein Verein ist kein Unternehmen. Im Vordergrund eines gemeinnützigen Vereines steht deshalb nicht ein erfolgswirtschaftlicher Wertzuwachs, sondern primär die Erreichung des Vereinszwecks.

Beim Erreichen des Vereinszwecks sind im Rahmen der Gebarung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten, weiters ist die finanzielle Stabilität kurz-, mittel- und langfristig sicherzustellen. Bei Planung, Vollzug und Kontrolle der Gebarung ist durch ein entsprechendes Rechnungs- und Berichtswesen Transparenz zu gewährleisten. Sämtliche Organe und Angestellte des Vereines haben ihren jeweiligen Aufgabenbereich mit entsprechender Sorgfalt zu führen.

Auswahlverfahren von Partnerorganisationen

Eine Organisation, die mit uns eine Partnerschaft eingehen möchte, muss in erster Linie ähnliche Ziele wie wir verfolgen.

Das Führen des österreichischen Spendengütesiegels ist nicht gezwungener Weise notwendig.

Erst nachdem sich die fachliche Leitung von der Qualität des möglichen Partners überzeugt hat, werden vom Geschäftsführer weitere Schritte in die Wege geleitet.